

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	07.07.2022	zur Kenntnis

## Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 07.07.2022

1. **Fragestunde**
  - 1.1 Kleine Anfrage des Gemeindevertreters Joachim Muth (SPD) zu den Einkaufsmöglichkeiten in Caldern
2. **Bericht des Gemeindevorstandes**
  - 2.1 Fließpfadkarten und Starkregen-Gefahrenkarte
  - 2.2 Alte Lahnbrücke Goßfelden
  - 2.3 Förderprogramm KfW 432 | Erstellung eines Quartierskonzept
  - 2.4 Bauleitplanung mit Investoren
  - 2.5 Inbetriebnahme des Verteilzentrums der Firma Amazon in Lahntal
  - 2.6 Erweiterung der Kindertagesstätte in Sterzhausen
3. **TOP 7 Feuerwehr Lahntal | Anmeldungen von Investitionen zum Förderprogramm des Landes Hessen**
4. **TOP 8 Vorstellung des Radverkehrskonzeptes der Gemeinde Lahntal**
5. **TOP 14 Bebauungsplan „Oberm Dorf“ | Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse zur Rechtskraft des Bebauungsplanes**
6. **TOP 19 CDU Lahntal | Schutz vor Hochwasserauswirkungen im Ortsteil Brungershausen**
7. **TOP 20 CDU Lahntal | Neuer Festplatz Goßfelden**

Sachdarstellung:**1. Fragestunde****1.1 Kleine Anfrage des Gemeindevertreters Joachim Muth (SPD) zu den Einkaufsmöglichkeiten in Caldern**

Der Gemeindevertreter stellte per E-Mail die nachfolgende Frage:

„Wie bekannt geworden ist, wird das Lebensmittelgeschäft von Silvia Rusch in Caldern zum Jahresende wohl geschlossen. Damit würde ein wichtiger Teil der Infrastruktur Calderns verloren gehen. Gibt es aus Sicht des Gemeindevorstandes Möglichkeiten die Einkaufsmöglichkeit in Caldern zu erhalten?“

Stellungnahme des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand hat hiervon ebenfalls erfahren und dazu ein erstes Gespräch mit der Großhandelsfirma geführt, die das Geschäft beliefert, um die aktuellen Konditionen zu erfahren. Dabei wurde die Kündigung zum 31.12.2022 bestätigt.

Der Gemeindevorstand wird sich nach Fördermöglichkeiten für eine Fortführung des Geschäfts in einer anderen Gesellschaftsform prüfen und gemeinsam mit dem Ortsbeirat Caldern um Mitbürgerinnen und Mitbürgern werben, die ein solches Vorhaben begrüßen und unterstützen wollen.

- Bürgermeister Manfred Apell

**2. Bericht des Gemeindevorstandes****2.1 Fließpfadkarten und Starkregen-Gefahrenkarte**

Die Gemeinde Lahntal hat am 7. Juni 2022 per E-Mail die seit Langem vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie angekündigten Fließpfadkarten für das Gemeindegebiet erhalten. Das Landesamt hat am 08.06.2022 in einer Videokonferenz der Gemeinde Lahntal die Stärken und Schwächen der Fließpfadkarten vorgestellt.

Das Landesamt erläutert die Karten u.a. wie folgt:

**Was stellt die kommunale Fließpfadkarte dar?**

Kommunale Fließpfadkarten eignen sich für kleinere Ortschaften oder Ortsteile, besonders im ländlichen Raum. Sie zeigen (in einer Auflösung von 1 m<sup>2</sup>) eine erste Übersicht der potenziellen Fließpfade, die das Regenwasser bei einem Starkregenereignis nehmen würde. Damit die Fließpfade im Umfeld der Gemeinde richtig abgebildet werden können, wird das Untersuchungsgebiet in Abhängigkeit des oberirdischen Einzugsgebiets gewählt. So werden die Wasserscheiden bei der Erstellung der Fließpfadkarten berücksichtigt.

Einbezogen werden Hangneigungen in unterschiedlichen Abstufungen, Landnutzungen und Gebäudeinformationen. Die Fließpfade werden mit einem Puffer von 20 m dargestellt, um die Gefährdung von Gebäuden besser sichtbar zu machen. Die Wirkungen von Gräben, Durchlässen und der Kanalisation sind in der Regel nicht berücksichtigt, so dass diese Karten für städtisch geprägte Flächen nicht herangezogen werden sollten. Bei flachem Gelände (<1%) werden die Fließpfade nicht richtig dargestellt.

**Was sind die Grenzen der Fließpfadkarten?**

Bei den erstellten Fließpfadkarten handelt es sich um eine modellhafte Darstellung. Es ist zu beachten, dass ein Modell niemals 1:1 der Realität entspricht. Daher hat auch diese Darstellung ihre Grenzen, die bei der Interpretation der Fließpfadkarten unbedingt zu berücksichtigen sind:

- Es handelt sich bei der Karte um eine rein topographische Geländeanalyse. Dadurch können keine realen Überflutungstiefen ermittelt werden. Dies ist nur mit einer hydraulischen Simulation möglich (Starkregen-Gefahrenkarten).

- Starkregenereignisse sind lokal eng begrenzte Ereignisse. So treten die höchsten Intensitäten meist in Bereichen auf, die nicht größer als 1 km<sup>2</sup> sind. Auf den dargestellten Abflusspfaden wird es im Ereignisfall daher niemals überall gleichzeitig zu stark ausgeprägten Abflüssen kommen. Die Karte stellt lediglich eine Potenzialbetrachtung dar und beschreibt, wo möglicherweise Fließpfade entstehen könnten. Je nach Lage und Stärke des Niederschlags können diese unterschiedlich stark in Erscheinung treten.
- Die Auflösung des Digitalen Geländemodells von 1 m<sup>2</sup> ist schon sehr fein. Trotzdem können nicht alle kleinteiligen Geländestrukturen in der Karte dargestellt werden. Durchlässe, Mauern und Gräben führen dazu, dass Fließpfade womöglich abgeleitet werden und die Darstellung nicht mehr der Realität entspricht. Die Karte ist letztendlich nur so gut wie ihre Datengrundlage.

Die vorliegenden Fließpfadkarten für das Gemeindegebiet Lahntal ergeben nach erster Sichtung seitens der Gemeindeverwaltung Lahntal keine großen oder besonderen Gefahrenpunkte im Gemeindegebiet.

Allerdings haben die Karten einige Ungenauigkeiten, Fehlinterpretationen, so dass sie nicht 1:1 Hinweise für ein vorbeugendes Tätigwerden der Gemeinde Lahntal geben. Dies gilt besonders für die innerörtlichen Verhältnisse. Hier werden z.B. die vorhandenen Verrohrungen nicht wiedergegeben, die aber bei einem Starkregenereignis große Auswirkungen haben.

Am 16. September 2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wird beauftragt, nach Erstellung der kommunalen Fließpfadkarte für die kritischen Gebiete eine Starkregen-Gefahrenkarte über ein Ingenieurbüro anfertigen zu lassen. Kritische Gebiete sind nach der Sichtung der Fließpfadkarten und Besprechung in den Ortsbeiräten festzulegen. Hierzu sollen die finanziellen Mittel im Haushalt bereitgestellt werden und mögliche Landes- und Bundesförderungen genutzt werden. Die Ergebnisse sollen öffentlich vorgestellt werden.“

Nachdem nun die Fließpfadkarten vorliegen, kann die ins Detail gehende Starkregen-Gefahrenkarten konkretere Hinweise geben, wie sich die Bevölkerung und die Gemeinde Lahntal auf Starkregenereignisse besser vorbereiten, bzw. mit welchen auch baulichen Vorkehrungen ein besserer Schutz erreicht werden kann.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hat daher nun die Verwaltung beauftragt, entsprechende Angebote von qualifizierten Büros einzuholen, um dann sowohl einen entsprechenden Förderantrag zu stellen als auch einen Auftrag zur Erstellung einer Starkregen-Gefahrenkarten zu erteilen.

Die Gemeinde Lahntal ist Mitglied bei „Hessen Aktiv – die Klimakommunen“, nach Angabe des Ministeriums auf deren Homepage ist damit eine Förderung der Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten von bis zu 90% der förderfähigen Kosten möglich. Die Gemeinde Lahntal rechnet mit Gesamtkosten von über 50.000 € für die Erstellung einer Starkregen-Gefahrenkarte.

Die jetzt vorliegenden Fließpfadkarten sollen in Kürze öffentlich vorgestellt werden. Zu dieser Vorstellung sollen sowohl die interessierten Mitglieder der Gemeindegremien, besonders die Ortsvorsteherin und die Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder, aber auch die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Lahntal eingeladen werden. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Über diese Vorstellung soll auf die auch in Lahntal ständig bestehende Gefahr eines Starkregen-Ereignisses erneut aufmerksam gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berichten, dass sich insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Lahntal sich der Thematik „Starkregenereignisse“ angenommen hat. Inzwischen haben Führungskräfte der FFW Lahntal eigene ganztägige Ausbildungsveranstaltungen erarbeitet, die aus einem Theorie-Teil und einem Nachmittag aus verschiedenen praktischen Einheiten bestehen. Der nächste Workshop findet am Samstag, den 2. Juli 2022, ab 9 Uhr bei der Feuerwehr Caldern statt. Interessierte Gäste sind willkommen, sollten sich aber vorher bei der FFW Caldern anmelden.

- Bürgermeister Manfred Apell

## 2.2 Alte Lahnbrücke Goßfelden

Der Ausschuss-Vorsitzender, Herr Dr. Claus Opper, trug in der Sitzung des Bau-, Energie- und Umweltausschuss vor, dass der Bewuchs an der Alten Lahnbrücke in Goßfelden bereits seit Längerem zu entfernen gewesen wäre. Allerdings stelle er fest, dass bislang nichts passiert sei. Das Ausschuss-Mitglied Kai Schmidt teilte ergänzend mit, dass die Ortsvorsteherin von Goßfelden mitgeteilt hätte, das Entfernen des Bewuchs sei durch die Gemeinde Lahntal beauftragt worden.

Zu diesem Sachverhalt wird mitgeteilt:

Im Haushalt 2022 ist in der Kostenstelle 13080202 Brücken eine Kostenanteil für die Arbeiten an der Alten Brücke in Lahntal-Goßfelden in Höhe von 10.000 € enthalten.

Grundlage dazu bildete ein Angebot der Baufirma, die zuletzt auch die Mauer am Roßweg saniert hatte und sich mit der Qualität der Ausführung dieser Arbeiten für weitere Arbeiten an historischen Bauwerken empfohlen hatte. Das Angebot datiert aus dem letzten Jahr (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung) und endete bei einer Bruttosumme von ca. 9.700,00 €. Aufgrund der inzwischen massiven Preissteigerungen ist voraussichtlich mit einer Preisanpassung zu rechnen.

Durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wurde in der Sitzung vom 20.06.2022 der Auftrag zur Instandsetzung der alten Lahnbrücke an die Unternehmung, welche die Mauersanierung im Rossweg durchgeführt hat beschlossen /erteilt. Diese Unternehmung ist zertifizierter Fachbetrieb für Denkmalpflege. Die Arbeiten finden in den ersten Augustwochen 2022 statt.

Das Amt für Denkmalpflege wurde über die Erhaltungsmaßnahme in Kenntnis gesetzt. Im selben Zuge sollen die Instandsetzungsmaßnahmen des Treppenaufgangs Kirchblick in Caldern und der Mauer am Ludwig-Bau-Platz in Sterzhausen stattfinden.

- Dipl.-Ing. Sandra Riehl | Christoph Lück

## 2.3 Förderprogramm KfW 432 | Erstellung eines Quartierskonzept

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 folgenden Beschluss mehrheitlich (21 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen) gefasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal:

- jeweils Förderanträge im Rahmen des Projektes "Energetische Stadtsanierung, Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier, KfW 432 Teil A Konzept" für die Ortsteile (Quartiere) Brungerhausen, Caldern, Göttingen, Goßfelden, Kernbach, Sarnau und Sterzhausen zu stellen. Eine Präzisierung der Ziele erfolgt in der Konzeptphase unter Bürgerbeteiligung und Einbindung der Ortsbeiräte.
- während oder nach der Konzeptphase weitere aufbauende Fördermittelanträge für den Teil B „Energetische Stadtsanierung – Sanierungsmanagement“ zu stellen. Anschließend bei entsprechender Fördermittelzusage, für den Rahmen und die Dauer der Förderung, die Einrichtung eines Sanierungsmanagements. Die Aufgaben des Sanierungsmanagements werden bei der Erstellung der Konzepte erarbeitet.

Bei der Umsetzung des gefassten Beschlusses stellten sich Problem heraus und es wurde für Montag, den 13.06.2022 ein weiterer Workshop mit Herrn Armin Raatz, Geschäftsführer der KEEA (Klima und Energieeffizienz Agentur) und einem Mitarbeiter, Herr Bernhard Daniel Schütze vereinbart. Neben dem Bürgermeister und MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung Lahntal nahmen auch der Bürgermeister, Peter Funk, und der Bauamtsleiter, Holger Simon, der Gemeinde Münchhausen, sowie der Leiter des BEU-Ausschusses, Dr. Claus Opper, teil.

Ziel dieses Workshops war es, den Antrag für ein Quartier vorzubereiten.

Die Antragstellung sollte noch vor dem 30. Juni 2022 geschehen, da nur bis zu diesem Zeitpunkt ein Fördersatz von 95% (75% Bund, 20% Land Hessen) gewährt wird.

Die Gemeinde Lahntal hat zunächst nur einen Teil Goßfeldens als Quartier festgelegt, weil dort der größte Effekt für den Klimaschutz erwartet wird. (Eine Antragsstellung bereits jetzt für alle Ortsteile ist zu diesem Zeitpunkt nicht empfehlenswert und würde zu zusätzlichen Kosten führen).

Die KEEA wollte den Förderantrag bis zum 24. Juni 2022 vorbereiten. Nach der Unterzeichnung seitens der Gemeinde Lahntal wurde der Antrag am 28. Juni 2022 fertiggestellt und gemeinsam mit dem Antrag der Gemeinde Münchhausen eingereicht.

Die Kosten für die Antragstellung belaufen sich auf 2400 € + MwSt, die voraussichtlich vom Landkreis bezuschusst werden. Eine telefonische Bestätigung wurde gegeben.

Mit dem Ergebnis des Förderantrages wird etwa 8-12 Wochen nach der Antragstellung gerechnet.

Wird er positiv beschieden, wird zunächst ein Konzept für das entsprechende Quartier (Goßfelden) erstellt und danach kann ein Sanierungsmanager für dieses Quartier für maximal 5 Jahre eingestellt werden (Förderung 95%). Die bis dahin erarbeiteten Umsetzungsschritte und Erkenntnisse können dann auf weitere Ortsteile übertragen werden.

- Dipl.-Ing. Sigrid Wojke

#### **2.4 Bauleitplanung mit Investoren**

Aktueller Sachstand zu der Bauleitplanung, in die Investoren involviert sind:

Bauleitplanung Nr. 28 „Einkaufsmärkte“, Sterzhausen:

1. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2022 beschlossen.
2. Ein Kostenübernahmevertrag mit dem Investoren wurde am 23.11.2020 unterzeichnet.
3. Die Gemeindeverwaltung hat in regelmäßigen Abständen bei dem Investor nach dem aktuellen Sachstand nachgefragt. Am 27.06.2022 hat der Investor mitgeteilt, dass sie angewiesen sind, die Vorgaben des Einzelmarktbetreibers umzusetzen. Hier steht aufgrund von Umstrukturierungen erst seit einer Woche der neue Ansprechpartner fest, so dass jetzt die begonnenen Planungen wieder aufgenommen und im Anschluss ein Termin beim Regierungspräsidium Gießen vereinbart werden soll.
4. Es wird derzeit nicht von einer Umsetzung im Jahr 2022 ausgegangen.

Bauleitplanung Nr. 29 „Alte Lahnstraße“, Sterzhausen

1. Der Bebauungsplans hat mit der amtlichen Bekanntmachung am 18.11.2021 Rechtskraft erlangt.
2. Ein Kostenübernahmevereinbarung wurde am 15.02.2021 unterzeichnet.
3. Aktuell hat der Investor mit der Umsetzung des Bauprojektes begonnen.
4. Die Bauleitplanung ist abgeschlossen.

Bauleitplanung Nr. 25 „Im Boden“, Sterzhausen:

1. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.05.2020 beschlossen.
2. Die Gemeindevertretung hat am 04.02.2021 dem Abschluss einer Absichtserklärung mit dem Investor zugestimmt. Die Absichtserklärung mit dem Investoren wurde am 23.02.2021 unterzeichnet.

Die Gemeindevertretung hat am 17.02.2022 dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Investor inkl. seines Direkterwerb zugestimmt. Der Investor hat ein Notariat beauftragt, den bereits ausgehandelten städtebaulichen Vertrag und eine Annahmeerklärung vorzubereiten.

3. Die Gemeindeverwaltung fragt in regelmäßigen Abständen bei dem Investor und dem Notariat bzgl. einer Beurkundung des städtebaulichen Vertrages und der Annahmeerklärung nach. Eine Beurkundung soll in den kommenden Wochen erfolgen.

Die Gemeindeverwaltung fragt in regelmäßigen Abständen beim dem Investor bzgl. des aktuellen Sachstandes der Bauleitplanung an, um einen Satzungsbeschluss mit dem beauftragten Planungsbüro vorbereiten zu können. Der mit dem Grundstückseigentümer vereinbarte Vorvertrag inkl. Kaufvertrag läuft zum 31.12.2022 ab. Die Gemeindevertretung hat am 19.05.2020 den Ankauf des Teilgrundstücks beschlossen; hierbei soll der Ankauf erfolgt, sobald nach Einschätzung des Gemeindevorstandes eine Rechtskraft des Bebauungsplans absehbar ist. Da der Gemeindevorstand mit einer Rechtskraft des Bebauungsplans rechnet, wird der Gemeindevorstand die Grundstücke vor Ablauf der Frist kaufen, wenn kein Ankauf durch den Investor bis zum 15.12.2022 erfolgt.

4. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans kann laut zuständigem Planungsbüro im Jahr 2022, spätestens im 1. Quartal 2023, gerechnet werden.

#### Bauleitplanung Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“, Caldern

1. Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2020 beschlossen.
2. Ein Kostenübernahmevertrag mit dem Investoren wurde am 01.12.2020 unterzeichnet. Der Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 13.05.2022 von allen Parteien unterschrieben.
3. Die Gemeindeverwaltung hat in regelmäßigen Abständen bei dem Investor nach dem aktuellen Sachstand nachgefragt und um Rücksendung des vom Investor unterzeichneten Durchführungsvertrages gebeten. In der 25. KW hat der Investor mitgeteilt, dass ein neuer Architekt vom Investor beauftragt wurde, der die weiteren Planungsschritte übernimmt. Anschließend wird die Gemeinde Lahntal und das beauftragten Planungsbüro mit den entsprechenden Informationen für die Bauleitplanung versorgt, um den Satzungsbeschluss vorbereiten zu können.
4. Es wird derzeit von einem Satzungsbeschluss im Jahr 2022 ausgegangen.

#### Bauleitplanung Nr. 13 „Rettungswache Caldern“, Caldern

1. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.02.2020 beschlossen.
2. Ein Kostenübernahmevertrag mit dem Investoren wurde am 22.07.2020 unterzeichnet.
3. Die Gemeindeverwaltung hat in regelmäßigen Abständen bei dem Investor nach dem aktuellen Sachstand nachgefragt.
4. Es wird derzeit nicht von einem Satzungsbeschluss im Jahr 2022 ausgegangen.

#### Bauleitplanung Nr. 02 „Campingplatz Auenland“, Brungerhausen und Kernbach

1. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans ist für die Sitzung der Gemeindevertretung am 07.07.2022 angemeldet.
2. Ein Kostenübernahmevertrag mit dem Investor wurde am 10.05.2022 unterzeichnet.
3. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans werden die weiteren Schritte der Bauleitplanung in die Wege geleitet.
4. Es wird nicht von einer Umsetzung im Jahr 2022 ausgegangen.

#### Bauleitplanung Nr. 18 „Sandhute IV“, Goßfelden (Rettungswache Goßfelden)

1. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2016 beschlossen.

2. Mit dem Investor wurde ein Grundstückskaufvertrag am 11.08.2016 geschlossen. Der Investor hat die Gemeinde Lahntal am 21.12.2019 um einen Grundstückstausch gebeten. Dem Grundstückstausch hat der Gemeindevorstand am 13.01.2020 zugestimmt. Nach Vorliegen des vereinfachten Umlegeverfahrens inkl. anschließender amtlicher Bekanntmachung wurde der Kaufvertrag am 18.01.2022 notariell beurkundet.
3. Die Gemeindeverwaltung fragt in regelmäßigen Abständen bei dem Investor nach dem aktuellen Sachstand.
4. Es wird derzeit nicht von einem Satzungsbeschluss im Jahr 2022 ausgegangen.
  - Dipl.-Ing. Sandra Riehl | Dipl.-Kffr., M.A. Economics Claudia Litzenburger

## 2.5 Inbetriebnahme des Verteilzentrums der Firma Amazon in Lahntal

Zum Juli 2022 war die Inbetriebnahme des Verteilzentrums der Firma Amazon in Lahntal vorgesehen. Auf Anfrage der Gemeinde Lahntal, wann die Inbetriebnahme vorgesehen sei, hat die Gemeinde Lahntal folgendes Statement der Firma Amazon erhalten:

„Logistikprojekte brauchen Zeit und der Starttermin wird von einer Vielzahl interner und externer Faktoren beeinflusst. Wir haben große Anstrengungen unternommen, um ein sicheres und freundliches Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeiter zu schaffen, und wir freuen uns darauf, unsere Kunden demnächst von unserem Verteilzentrum in Lahntal aus bedienen zu können. Da wir die Entwicklung anderer Standorte in der weiteren Region beschleunigen konnten, verfügen wir über die Kapazitäten, die wir derzeit benötigen, bis unsere Teams in Lahntal einsatzbereit sind.“

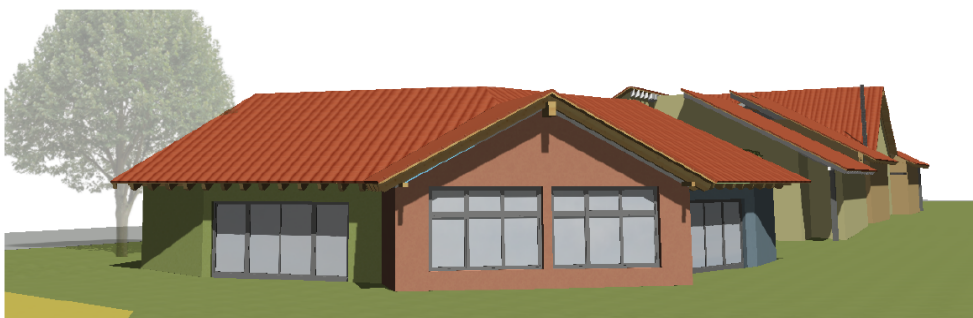
- Bürgermeister Manfred Apell

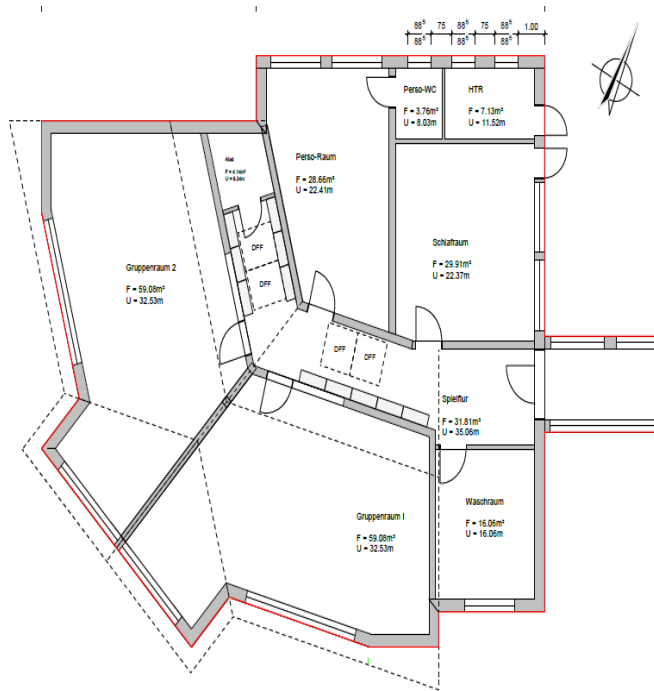
## 2.6 Erweiterung der Kindertagesstätte in Sterzhausen

Durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal wurde in der Sitzung vom 20.06.2022 die Auftragsvergabe der Planungsleistungen 1-4 an ein Planungsbüro beschlossen/erteilt. Grundlage der Auftragsvergabe waren die Vorbesprechungen des Bauvorhaben mit den Planerinnen, die ersten Planungsskizzen (unten enthalten) sowie die Spezialisierung der Unternehmung auf die Planung und Baubegleitung von modularen Gebäuden. Bei der Errichtung des Gebäudes wurden besondere Merkmale auf folgende Punkte gelegt:

- Optimale Dachausrichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage
- Dachbegrünung für die Dachflächen, welche nicht für die Installation einer Photovoltaikanlage nutzbar sind
- Möglichkeit die beiden Gruppenräume zu einem Raum zu verbinden

An den Vorbesprechungen haben bereits die Leiterin des Vereins Kinder sind unsere Zukunft e.V. sowie die Kindergartenleitung der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt teilgenommen. Im weiteren Verfahren werden durch das gemeindliche Bauamt die notwendigen Fachstellen des Landkreises Marburg - Biedenkopf beteiligt. Ziel ist es, die Genehmigungsplanung bis August 2022 zu erstellen.





- Christoph Lück, Bauamt

### 3. TOP 7 Feuerwehr Lahntal | Anmeldungen von Investitionen zum Förderprogramm des Landes Hessen

In der Beratung der vorliegenden Beschlussvorlage in den Ausschüssen am 30.06.2022 wurde nachgefragt, ob es ggfs. günstiger und/oder ausreichend sei, Statt eines HLF 20 ein LF 20 zu beschaffen.

Der Bürgermeister bat dazu den Wehrführerausschuss und den Kreisbrandinspektor um eine Stellungnahme.

Dazu hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal folgende Stellungnahme der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, Frau Damaris Kieckhöfer, im Benehmen mit dem Wehrführerausschusses erhalten, die vom Kreisbrandinspektor geteilt wird:

1. Jede Komune wird entsprechend ihrer Lage und ihrer örtlichen Gegebenheiten in einzelne Gefährdungstufen eingeteilt. Hier werden die unterschiedlichen Gefahrenpotenziale im Einzugsgebiet der Gemeindefeuerwehr erfasst und in einer Matrix bewertet.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in der Feuerwehr Organisations Verordnung, von 2021, festgelegt.

Die Beurteilung findet in verschiedenen Kategorien statt:

Zum Beispiel:

- Brandschutz (Kürzel „B“)
- Technische Hilfeleistung (Kürzel „TH“)
- Gefahrgut (Kürzel „ABC“)
- Wasser (Kürzel „W“)

Jede Kategorie wird wiederum je nach örtlicher Situation in Gefährdungstufen von 1 bis 4 gegliedert. Hierbei stellt 1 die jeweils niedrigste und 4 die höchste Gefährdung da.



Aus der nachstehenden Matrix (nächste Seite) ist erkenntlich, wie die Gemeinde Lahntal eingestuft ist. Diese Einstufungen sind nicht neu, sondern wurden zuletzt mit der Erstellung des „Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplan“ (Stand 2016) gemeinsam erarbeitet, mit der Brandschutzaufsichtsbehörde abgestimmt und letztlich durch die Gemeindevertreterversammlung beschlossen.

- Im Bereich Brandschutz liegt Lahntal in der Gefährdungsstufe B3 von B4. Dies beinhaltet eine Vorhaltung eines LF20.
- Im Bereich Technische Hilfeleistung, liegt Lahntal in der Stufe TH3 von TH4. Dies beinhaltet die Vorhaltung eines HLF20 mit maschineller Zugeinrichtung.
- Im Bereich Wasser liegt Lahntal in der Stufe W2 von W3. Dies beinhaltet die Vorhaltung eines HLF20.
- Für den Bereich Gefahrgut ist das Risiko derzeit auf den LKW Verkehr auf der Bundesstrasse beschränkt, aber durch das "Industriegebiet" Goßfelden/ Sarnau, zukünftig sicher höher einzustufen, incl. der neuen Umgehungsstrasse in Richtung Wetter.

Die Risikobewertung, in der Gesamtsumme, gibt laut den gesetzlichen Vorgaben vor, ein HLF20 vorzuhalten, einschließlich maschineller Zugeinrichtung.

### Einteilung in Gefährdungsstufen nach FwOV

Gefährdungsstufen	Brandschutz				Technische Hilfe				Gefahrgut			Wasser		
	B1	B2	B3	B4	TH1	TH2	TH3	TH4	ABC1	ABC2	ABC3	W1	W2	W3
<b>Schutzbereiche</b>														
<b>West</b>														
Brungershausen		X					X		X			X		
Caldern			X				X		X				X	
Kernbach			X			X			X				X	
Sterzhausen			X				X		X				X	
<b>Ost</b>														
Göttingen		X					X		X			X		
Goßfelden			X	???			X		X	???			X	
Sarnau			X				X		X				X	

### Erforderliche Ausrüstung nach FwOV

Ausrüstungsstufe	Brandschutz	Technische Hilfe	Gefahrgut	Wasser
Ausrüstungsstufe 1 (10 Min.)	● ● ●	● ●	● ● (*) (*)	● ● RTB1
Ausrüstungsstufe 2 (20 Min.)	● ● ● LF20 LF20 TLF 4000 TLF 4000	● ● ● HLF 20	● ● ● (*) HLF 20	● ● ● RTB1 HLF 20
Ausrüstungsstufe 3 (30 Min.)	● ● ●	● ●	● ●	● ●

**Legende:**

- X** aktuelle Einstufung gem. Bedarfs- und Entwicklungsplan Stand 2016
- ???** Prüfung erforderlich! Ggf. Änderung im Industriegebiet Goßfelden?
- erfüllt
- nicht erfüllt - fehlende Ausrüstung
- überörtliche Regelung durch Landkreiskomponenten
- (\*)** Dosimeter + Dosiswarngerät - überörtliche Regelung durch Landkreiskomponenten
- RTB1** überörtliche Regelung durch Landkreiskomponenten
- TLF 4000** überörtliche Regelung durch Landkreiskomponenten

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>B 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- weitgehend offene Bauweise</li> <li>- im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>- keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>- keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10 StLF 20	GW-A GW-L1 mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung
<b>B 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)</li> <li>- überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>- einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe</li> <li>- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW SW Kats
<b>B 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- offene und geschlossene Bauweise</li> <li>- Mischnutzung</li> <li>- im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffgang oder mit Werkfeuerwehr</li> <li>- landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen</li> </ul>	MLF oder LF 10 StLF 20 Drehleiter <sup>2)</sup>	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug <sup>3)</sup>	
<b>B 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten</li> <li>- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>	ELW 1 LF 10 oder LF 20 StLF 20 Drehleiter <sup>2)</sup>	StLF 20 LF 20 TLF 4000 GW-L1 Hubrettungsfahrzeug <sup>3)</sup>	

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 2) In Ausrückebereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 oder B 4 eingruppiert sind, sind Drehleitern in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart müssen nicht ersetzt werden.
- 3) Es sind Drehleitern vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und nicht in der Ausrüstungsstufe 1 enthalten sind. Vorhandene Hubrettungsfahrzeuge anderer Bauart können noch bis zu ihrer planmäßigen Ersatzbeschaffung weiterverwendet werden.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>TH 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindestraßen</li> <li>- kleine Handwerksbetriebe</li> <li>- kleine Gewerbebetriebe</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	HLF 10	RW Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen
<b>TH 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreis- und Landesstraßen</li> <li>- kleinere Gewerbebetriebe</li> <li>- größere Handwerksbetriebe</li> </ul>	TSF-W <sup>2)</sup> oder MLF <sup>2)</sup>	HLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnete Fahrzeuge des Katastrophenschutzes: ELW 2 GW-L1 HW AB-SR AB-HW AB-SE
<b>TH 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesstraßen</li> <li>- größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie</li> </ul>	MLF <sup>2)</sup> oder HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE <sup>3)</sup>	
<b>TH 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vierspurige Bundesstraßen</li> <li>- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen</li> <li>- Schwerindustrie</li> </ul>	ELW 1 HLF 10 oder HLF 20	HLF 20 mit MaZE <sup>3)</sup> GW-L1	

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 2) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Säbelsäge- oder Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.
- 3) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

Gefährdungsstufe für Ausrückebereich	Kennzeichnende Merkmale	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Ausrüstungsstufe 3
<b>W 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>- kleinere Bäche</li> </ul>	TSF oder TSF-W <sup>1)</sup>	LF 10	RW
<b>W 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- größere Weiher, Badeseen</li> <li>- Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li> </ul>	LF 10 RTB 1 oder RTB 2	HLF 20	Subsidiär: durch das Land zugeordnetes Fahrzeug des Katastrophenschutzes: ELW 2
<b>W 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt</li> <li>- zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen</li> <li>- Flusshäfen oder Hafenanlagen</li> </ul>	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE <sup>2)</sup>	

- 1) Ersatzweise KLF oder TSF-L.
- 2) Ersatzweise auch LF 20 und Maschinelle Zugeinrichtung (MaZE) eines RW 1 oder RW, wenn vorhanden.

## 2. Unterschied LF20 gegenüber HLF20

LF20: vorwiegend für den Brandschutz und kleinere technische Hilfeleistungen ausgelegt. Hier ist kein Rüstsatz vorhanden. Auch fehlt es hier an technischem Gerät, um die Gefährdungsstufe in diesem Bereich innerhalb der Hilfsfrist erfolgreich abzuarbeiten. Das Fahrzeug verfügt über keine maschinelle Zugeinrichtung. Diese müsste dann mit einem weiteren Fahrzeug (das dafür geeignet ist, z.B. Rüstwagen, HTLF, oder HLF10) vorgehalten werden.

HLF20: Dieses Fahrzeug ist zusätzlich zur Ausstattung für den Brandschutz (analog zum LF20), mit der entsprechenden Ausrüstung für die erweiterte technische Hilfeleistung, wie sie hier im Lahtal eingestuft wurde, ausgerüstet. Zusätzlich verfügt diese Fahrzeug über eine maschinelle Zugeinrichtung, die durch die Gefährdungsbeurteilung vorgeschrieben ist. Es verfügt über eine weitere Komponente für die erweiterte technische Hilfeleistung im Bereich TH Bau etc. Zusätzlich enthält das Fahrzeug Ausrüstungsgegenstände für kleine Gefahrstoffeinsätze.

Beide Fahrzeuge sind für eine Gruppenbesatzung (9 Personen) ausgelegt und verfügen über einen Löschwassertank für 2000 / 1600 L Wasser. Die gesamt Wassermenge (2500 l), die innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen muss, wird in Kombination der anderen wasserführenden Fahrzeuge in der Gemeinde Lahntal sichergestellt. Daher ist es nicht ausschlaggebend, dass das HLF20 etwas weniger Wasser an Bord hat. Dafür aber den Platz für die Ausrüstung der technischen Hilfeleistung nutzt.

Zu dem Hinweis auf die erhöhten Unterhaltungsaufwendungen für ein HLF 20 macht der Kreisbrandinspektor noch darauf aufmerksam, dass die Kosten von Wartung und Pflege von Geräten – unabhängig, wo sie verlastet sind – ohnehin aufgebracht werden.

Zusammenfassend spricht dies für eine Entscheidung für ein HLF 20.

- Stv. Gemeindebrandinspektorin Damaris Kieckhöfer | WFA | KBI

## 4. TOP 8 Vorstellung des Radverkehrskonzeptes der Gemeinde Lahntal

Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte Caldern, Goßfelden, Göttingen und Sarnau sind der Tischvorlage als Anhang beigefügt.

## 5.TOP 14 Bebauungsplan „Oberm Dorf“ | Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse zur Rechtskraft des Bebauungsplanes

In den vorberatenden Sitzungen der Ausschüsse HFA und BEU am Donnerstag, den 30.06.2022 wurde um ergänzende Informationen zu folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oberm Dorf I“ gebeten:

### 1.5.1

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie, auf mindestens 30% der Dachflächen, vorzusehen.

#### **Frage:**

Ist dies eine verbindliche Auflage, die für die Bauherren verpflichtend ist? Muss nachgewiesen werden, dass die Dachflächen zu mind. 30 % zur aktiven Nutzung von Solarenergie vorgehalten werden?

**Antwort Büro Groß & Hausmann:**

Ja, hierbei handelt es sich um eine verbindliche Auflage! Im Falle einer Überprüfung müsste dies nachgewiesen werden (—> Einfamilienhäuser bedürfen ja keiner Genehmigung, sofern Sie alle Auflagen des Bebauungsplanes einhalten). In den vergangenen Novellen des Baugesetzbuches wurde, neben dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung u.a. auch "die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie" (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) in die, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belange aufgenommen. D.h. wir sind heute gehalten, die Möglichkeiten dazu im Bauleitplanverfahren zu prüfen bzw. im Umkehrschluss triftige Gründe darzulegen, warum dies nicht berücksichtigt wird.

In Anbetracht dessen, dass über das "Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden" (GEG) bei Neubauten mittlerweile jeder zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet ist, scheint mir diese Festsetzung absolut vertretbar zu sein - zumal in dieser Formulierung auch die Wahlfreiheit zwischen Photovoltaik oder Solarthermie (oder eine Kombination davon) besteht. Die Festsetzung ist jedoch kein absolutes MUSS. Wenn die Gemeinde Lahntal diese Festsetzung ablehnt oder stattdessen lediglich eine Empfehlung zur Nutzung regenerativer Energien unter Verweis auf das GEG wünscht, können Sie das in der Gemeindevertretersitzung durch Beschluss entsprechend ändern.

**4.4**

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. LED-Lampen mit warm-weißem Farbspektrum) ausgestattet werden. Vegetation sollte generell nicht beleuchtet oder direkt angestrahlt werden.

**Frage:**

Es wird der Begriff „sollte“ verwendet. Bedeutet dies, dass dies keine Verpflichtung ist sondern lediglich eine Empfehlung? Wenn ein Bauherr keine insektenfreundlichen Leuchtmittel verwendet, entstehen keine Nachteile.

**Antwort Büro Groß Hausmann:**

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung, da eine Festsetzung bestimmter Leuchtmittel mangels Rechtsgrundlage nicht möglich ist. Allerdings werden aktuell durch das Insektenschutzgesetz und eine laufende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im neu geschaffenen § 41a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ sowie einer dazu noch zu erlassenden Rechtsverordnung (nach § 54 Abs. 4d Nr. 1 +2 BNatSchG) Regelungen zur Zulässigkeit von Beleuchtungsanlagen erlassen, die dann unmittelbar - z.B. auch für die Außenbeleuchtung von Privatgrundstücken - gelten werden.

**Sachverhalt Bolzplatz:**

Stellungnahme des Landkreises:

*"Um weitere Boden und sonstige Eingriffe zu minimieren sollte die vorhandene Wiese für diesen Zweck genutzt werden. Auf weitergehende Befestigungen und Nivellierungsmaßnahmen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen, wie Einfriedungen und Ballfangzäune soll daher verzichtet werden. Die Festsetzungen zur öffentlichen Grünfläche sollten entsprechend ergänzt werden."*

Ergänzt um:

*Sicherlich bietet ein Bolzplatz mit einer mittleren Querneigung von einem Meter wenig Spielqualität. Daher wurde seitens der UNB in Bezug auf Bodeneingriffe auch die Formulierung „sollte“ gewählt. Wenn eine Geländeneivellierung erfolgen soll, ist dies nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, z. B. im Rahmen der Kompensation, möglich und könnte z. B. im Abwägungsbeschluss geregelt werden.*

Antwort Herr Hausmann:

Diese Anregung des Landkreises beruht auf dem naturschutzfachlichen Grundsatz der Eingriffsvermeidung. Die Inhalte dieser Formulierung beruhen jedoch nicht auf fachrechtlich begründeten Vorgaben, die zwingend umzusetzen wäre, wie dies z.B. bei den von der unteren Wasserbehörde vorgetragenen Inhalten der Fall ist.

Die Herstellung des Bolzplatzes (z.B. Bodenmodellierung) inkl. aller dazu erforderlichen baulichen Bestandteile (z.B. Ballfangzaun, Einzäunung) ist ja gerade der Hintergrund der Festsetzung als „Grünfläche - Bolzplatz“ und demnach auch auf Grundlage dieser Festsetzung allgemein zulässig. Die durch die Herstellung und Betrieb des Bolzplatzes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft waren Gegenstand der dazu erfolgten Eingriffs-/Ausgleichskonzeption.

Bei den von der unteren Wasserbehörde vorgetragenen Inhalten handelt es sich um wasserrechtliche Vorgaben (§ 23 Hess. Wassergesetz - HWG), die nicht der Abwägung unterliegen. Sollte dennoch bauliche Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens erforderlich sein, so erfordern diese eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung, die frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden sollte.

### **Tabelle 2 der Anlage „Erhebung und Folgebeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“**

#### **Frage:**

Die Informationen der Tabelle sind sehr umfangreich, daher sollte der Inhalt zum besseren Verständnis näher erläutert werden.

#### **Antwort Büro Groß & Hausmann:**

Diese Tabelle dient einer kompakten Übersicht gefährdeter Tierarten, die während der Erhebungstermine erfasst wurden. Alle verwendeten Abkürzungen und Darstellungsformen sind oberhalb der Tabelle zwar erklärt, aber dennoch mitunter nicht leicht zu verstehen bzw. nachzuvollziehen. Herr Groß hat daher in einer überarbeiteten Fassung der Anlage unter Punkt 4.2 textlich ausführlicher erläutert, wie die Belange der in Tabelle 2 mit rot oder gelb markierten Arten für diese Tierarten zu bewerten sind. Es wird daher empfohlen, diese Anlage für die Beschlussfassung zur Rechtskraft des Bebauungsplanes „Oberm Dorf I“ zu verwenden. Da diese neue Anlage lediglich eine ergänzende Erläuterung aber keine inhaltliche Veränderung enthält, ist keine erneute Offenlage der ergänzenden Unterlagen notwendig; eine erneute Beteiligung der Bevölkerung oder der Träger öffentlicher Belange ist somit entbehrlich.

Gerne kann in einer zukünftigen Sitzung bei Bedarf eine sachliche Darstellung und umfangreiche ergänzende Erläuterung von Herrn Groß vorgetragen werden.

Folgende Ergänzung ist in der geänderten Anlage (auf Seite 9) vorgenommen worden:

*Das vorangestellte Screening zeigt bereits, dass keine Betroffenheiten absehbar sein, durch die ein Vollzug der Bauleitplanung aus Artenschutzgründen gehindert werden könnte. Dass diese Einschätzung auch auf die erfassten Arten zutrifft, denen hessenweit eine ungünstige bis schlechte Erhaltungsprognose zugeordnet ist (gelb bzw. rot in Tab. 2) lässt sich aus den folgenden Steckbriefen für den Bluthänfling, den Stieglitz und die Wacholderdrossel ablesen.*

*Keine individuelle Betrachtung ist für die beiden Schwalbenarten angezeigt, die über dem Gebiet jagen. Sie leiden in besonderer Weise unter der Brutplatzvernichtung an und in dörflichen Gehöften. An Jagdmöglichkeiten besteht dagegen im ländlichen Siedlungsumfeld von Lahntal kein Mangel.*

#### **Artsteckbriefe:**

*Der Bluthänfling war innerhalb der Siedlungsfrente gesangsaktiv, dort ist ein Brutplatz anzunehmen. Nahrungsmöglichkeiten bieten v.a. Brachstreifen und -flächen der Umgebung, die auch als Bauerwartungsflächen vorliegen können. In dieser Hinsicht ist an der Wollenbergabdachung*

auch nach einer moderaten Siedlungserweiterung kein Mangel absehbar. Mit der Planumsetzung werden sich die lokalen Vorkommensbedingungen des Bluthänflings somit nicht nachhaltig verändern; die erweiterte Siedlung wird als Brutstätte geeignet sein, die umgebende Agrarflur dient der mobilen Art weiterhin als allgemeiner Nahrungsraum. Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Feinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.

Der Stieglitz brütet in einem Garten im Ortsrand. Er gehört zu der „Gehölzfreibrüter“-Gruppe, deren Vermehrungsvorkommen von der Entwicklung nicht tangiert sind. In Bezug auf die Nahrungsfunktion gilt die für den Bluthänfling getroffene Diagnose.

Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder Siedlungsgebieten und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch er gehört zu den häufigen Gartenvögeln.

Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen, wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein.

Die Wacholderdrossel wurde ebenfalls im Siedlungsrand erfasst. Sie dürfte auf den dort vorhandenen baumförmigen Gehölzen auch brüten, Eine Koloniebildung ist nicht erkennbar. Die Kurzstreckenzieherin lebt in gehölzreichen Übergängen, bei luftfeuchteren Standortbedingungen und kurzrasigen Nahrungsflächen, weshalb sie als Charaktervogel der Auen eingestuft wird aber auch in gegliederten Hausgärten heimisch ist. Sie ist eine Freibrüterin v. a. in Bäumen. Bei guten Bedingungen kann sie auch koloniebildend wirken. Die Fluchtdistanz ist gering, bei einer aggressiven Brutplatzbehabung durch Bekotung.

- Dipl.-Ing. Sandra Riehl

## 6. TOP 19 Antrag CDU | Schutz vor Hochwasserauswirkungen im Ortsteil Brungershausen

Die Fraktion hat folgenden Antrag gestellt:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, welche Maßnahmen in Brungershausen konkret getroffen werden müssen, um eine Überspülung des Kreuzungsbereichs Graf-Luckner-Weg/Laaspher Straße/Weg zu den Wichtelhäuser Steinen bei Regen- und Hochwasserereignissen zu verhindern beziehungsweise deutlich zu minimieren.“

Eine grobe Kostenkalkulation für die Umsetzung der eruierten Maßnahmen ist der Gemeindevertretung vorzulegen, damit über die zu treffenden Maßnahmen gesondert befunden werden kann.“

Dazu gibt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal vorab folgende Hinweise:

- Der angesprochene Weg zu den Wichtelhäuser Steinen führt in die freie Feldgemarkung und ist im unteren Teil noch asphaltiert. Der schlechte Zustand rührt sicher daher, weil dort nie ein richtiger Straßenaufbau erfolgte, bzw. eine ordnungsgemäße Erstherstellung der Straße (mit der dann notwendigen Heranziehung der Anlieger zu 90% der entstehenden Kosten nach gemeindlichem Satzungsrecht).

Generell sollten aber solche Versiegelung von Wegen in die Feldgemarkung eher nicht erfolgen, auch wenn sicherlich dann immer die Gefahr besteht, dass bei Regenereignissen auch Schotter- und Erdmassen mit abgetragen werden.

Bei diesem Weg ist dies allein aufgrund seiner Topographie zu erwarten und der erwähnte sogenannte „Querschlag“ dient tatsächlich dazu, das Wasser etwas zu lenken. Eine Versiegelung würde aber dazu führen, dass das Wasser noch schneller in die tieferen Lagen gelangt und dort mitunter materielle Schäden anrichtet.

- Sollte Geröll und Astwerk sich im unteren Bereich sammeln und den Kreuzungsbereich beeinträchtigen, wird dies derzeit vom Bauhof i.d.R. baldmöglichst beseitigt.
- Eine Veränderung dieser Situation ist aktuell nicht vorgesehen, da diese Beeinträchtigung bislang kein häufig vorkommendes Problem darstellte. Sollte hier eine Veränderung seitens der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal gewünscht sein, müsste unter Hinzuziehung eines geeigneten Ingenieurbüros eine Einschätzung zur Verbesserung der Situation einschließlich Kostenermittlung erfolgen, oder der wenig wünschenswerte Erstausbauung der Straße erfolgen.
  - Dipl.-Ing. Sandra Riehl | Bürgermeister Manfred Apell

## 7. TOP 20 CDU Lahntal | Neuer Festplatz Goßfelden

In den Ausschuss-Sitzungen wurde um Prüfung gebeten, ob das von der Fraktion vorgeschlagene Grundstück in Goßfelden

- a) Innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn als Festplatz ausgewiesen werden kann und
- b) Ob der Eigentümer, die Firma Oppermann, dieses Grundstück für diesen Zweck verkauft oder bereitstellt.

Bereits aus der Ausschuss-Sitzungen heraus wurden die entsprechenden Behörden bzw. die Eigentümerin per E-Mail mit der Bitte um Stellungnahme wie folgt angeschrieben:

„in unserem Ortsteil Goßfelden ist man erneut auf der Suche nach einem geeigneten Festplatz.“

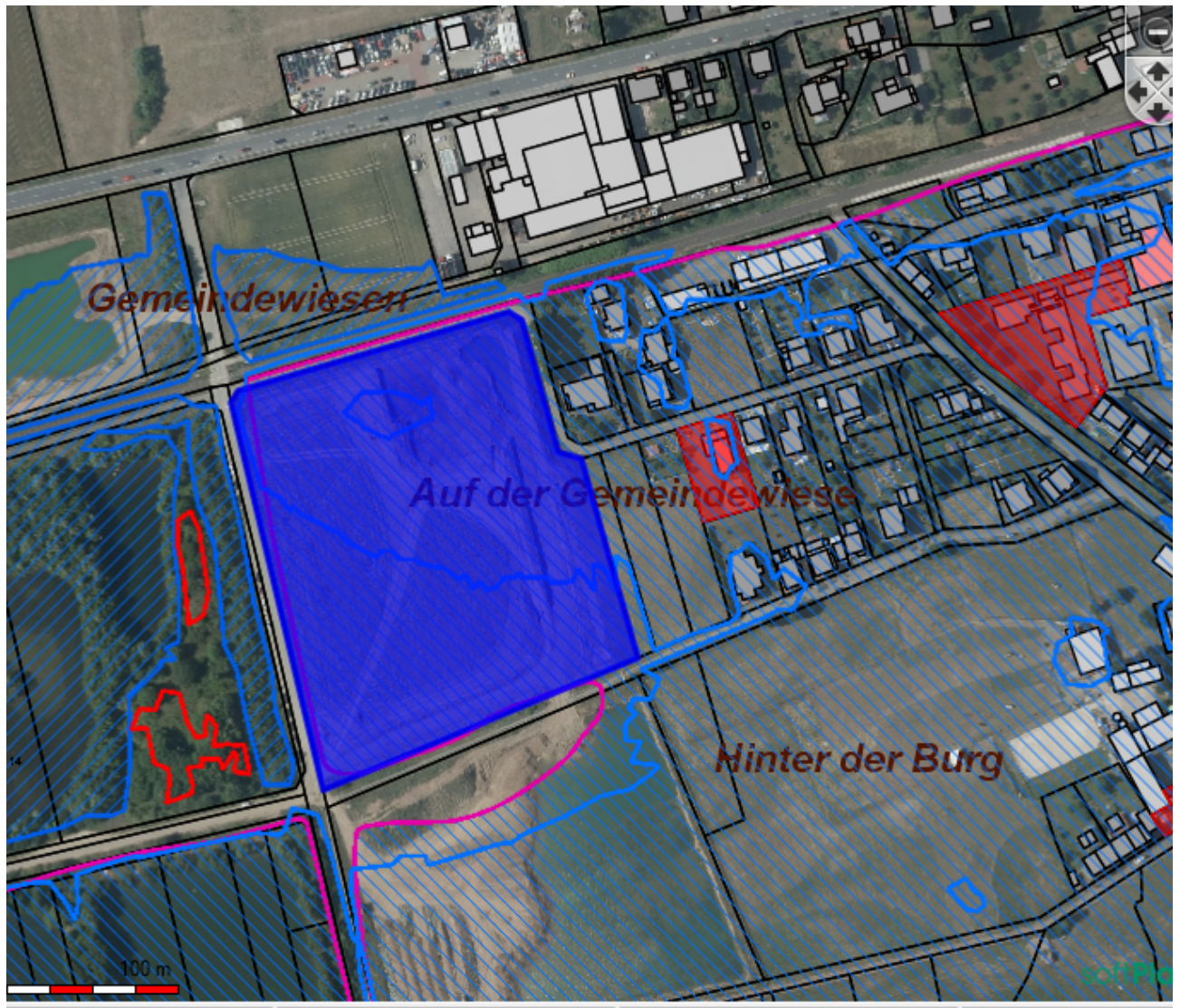
Aktuell findet eine Ausschusssitzung statt, in der vorgetragen wird, dass das unten im Plan in blau markierte Grundstück, welches aktuell von der Fa. Oppermann verfüllt wird, von den Vereinen bevorzugt wäre.

Leider befindet sich diese Fläche im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Ansonsten sind wir uns nicht sicher, ob auch die Fa. Oppermann eine Verpflichtung im Rahmenbetriebsplan zu erfüllen hat. Hierzu kann ich auch die Fa. Oppermann befragen.

Dürfen wir Sie bitten, uns eine kurze Einschätzung zu diesem Standort zukommen zu lassen?

Besonders schön wäre, wenn wir eine erste Einschätzung schon bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 07.07. erhalten könnten. Herzlichen Dank dafür.“ (Die Mail an die Firma Oppermann entsprach inhaltlich dieser Mail.)



Folgende Stellungnahmen haben die Gemeinde erreicht:

Landkreis Marburg-Biedenkopf per Mail vom 06.07.2022:

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der folgenden Auflagen keine Bedenken:

1. Die Errichtung des Platzes muss ohne Geländeerhöhung und ohne Versiegelung erfolgen
2. Die Fläche muss Klimaneutral als Grünland gestaltet und mit großen Bäumen überstellt werden
3. Wenn stärkere Befestigungen erforderlich sein sollten, sind diese nur als Schotterrasen herzustellen
4. Planungsrecht ist abzuarbeiten und es ist zumindest eine FNP-Änderung erforderlich
5. Zum Genehmigungsverfahren muss eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung nach der Kompensations-VO Hessen inklusive Artenschutzfachbeitrag erstellt werden

Hinweise:

Gemäß Rekultivierungsziel soll die Fläche als Acker wieder hergestellt werden.



Untere Wasserbehörde:

- Das Flurstück befindet sich in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Marburg-Wehrda. Entsprechend sind die Vorgaben der zugehörigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
- Das Flurstück befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahn und teilweise auch im Hochwasser-Risikogebiet (HQExtrem und teilweise HQ100). Somit sind die Vorgaben der geltenden Wasserrechte hierfür zu beachten.
- Nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Je nachdem ob ein neuer B- oder F-Plan erstellt werden muss, darf hierin kein Baugebiet im Ü-Gebiet ausgewiesen werden. Hinweis an dieser Stelle: Nach § 78 Abs. 2 WHG kann von diesem Verbot eine Ausnahme beantragt werden, die dann aber zuständigkeitshalber bei der Oberen Wasserbehörde beantragt werden müsste.
- Für die Errichtung baulicher Anlagen gilt das Verbot nach § 78 Abs. 4 WHG. Eine Ausnahme wäre dann für ein Einzelbauvorhaben nur auf Antrag möglich, wenn die Vorgaben des § 78 Abs. 5 WHG kumulativ eingehalten werden können.
- Bei der weiteren Gestaltung des Festplatzes sind die Vorgaben des § 78a Abs. 1 WHG (u.a. Verbot von Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche) zu beachten.

Mail der Firma Oppermann vom 04.07.2022:

„Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung muss ich Ihnen mitteilen, dass wir das Grundstück aus betrieblichen Überlegungen nicht verkaufen möchten.“

Nach Rückfrage durch die Gemeinde Lahntal, ob die Firma sich „sich vorstellen (kann), dass eine Umgestaltung der angefragten Fläche zu einem Festplatz durch die Gemeinde Lahntal durchgeführt wird (geeignete Befestigung als wassergebundene Decke und Vorhalten verschiedener Anschlüsse für Strom, Wasser, Abwasser) und diese dann nur sporadisch als solche auch genutzt wird? Alle planerischen Voraussetzungen und damit verbundene Kosten würden dann natürlich zu unseren Lasten gehen. Wir erwarten vielleicht im Schnitt 1-3 kleinere Festveranstaltungen pro Jahr und alle sieben Jahre dann das bislang durchaus große Grenzgangfest.

Die Fläche könnte somit in Ihrem Eigentum verbleiben. Wir würden dann lediglich eine vertragliche Regelung treffen müssen, dass diese Fläche für solche Zwecke gegen Pacht oder ein Nutzungsentgelt der Gemeinde bzw. den Vereinen zur Verfügung gestellt würde.“ antwortete die Firma mit Mail vom 05.07.2022:

„wir bitten höflich um Verständnis, dass wir das Grundstück aus für uns wichtigen betrieblichen Überlegungen nicht verkaufen möchten. Auch eine anderweitige, nur temporäre Nutzung oder Verpachtung dieser Fläche kommt für uns nicht in Betracht.

Wir bedauern sehr, Ihnen und sowie den politischen Gremien keine positive Rückmeldung zukommen lassen zu können, bitten aber um Verständnis.“

- Dipl.-Ing. Sandra Riehl

Anlage(n):

- (1) Ortsbeirat Caldern zum Radwegekonzept
- (2) Ortsbeirat Goßfelden zum Radverkehrskonzept
- (3) Ortsbeiräte Sarnau und Göttingen zum Radverkehrskonzept

Manfred Apell  
Bürgermeister